

auf eine wenige Zeit gerichtete Zulassung ferner gemißbraucht, solche Thaler noch geringer gemünzet, und in Creiß eingeschoben werden wolten, uf diesen Fall haben Churfürstl. Durchl. zu Sachsen 2c. als ausschreibender Fürst mit denen andern des löblichen Creißes Ständen zeitlich zu communiciren und solchem Unheil auch wohl noch vor verflössener solcher Zeit mit nachdrücklichen Ernst zu steuren.

§. 10. Was aber die kleinen ungerechten und wieder des Reichs Schrot und Korn häufig eingeschobenen Münz-Sorten betrifft, verbleibet es allerdinges bey oben bemeldten Creiß-Schluß, und daraus gefertigten Münzpatent, mit dieser fernern Veranlassung, daß nunmehr bemeltes Patent hierbey sub Lit. C. neben dem Abdruck der valvirten und herunter gesetzten Münz-Sorten an allen Orten dieses Creißes ohne fernern Verzug angeschlagen, zu männliches Wissenschaft gebracht, steiff und fest darüber gehalten und dem gemeinen Wesen zum besten wieder gute dem Reichs Schrot und Korn gemessene Münzen im Creiß gefertigt, darinnen erhalten und hergegen die geringe falsche und ungerechte Münze gänzlich vertilget und abgeschaffet werden solle.

und devalvirte geringhaltige Sorten betr.

§. 11. Darbey dieses Creißes löblichen Stände der im vorigen Schluß anno 1656. gemachten Anordnung nach eiferig und sorgfältig seyn werden, daß die Hochfürstl. Aufwechselung und Ausführung der guten vollwichtigen und gerechten, so wohl an ganzen als halben Reichsthalern, Orths oder halben Orthsthalern und dergleichen groben Münze, vermittelst der gewissen Persohnen anbefohlenen fleißigen Aufsicht und Nachforschung an allen Zöllen und Pässen verhindert, und die Ubertreter zu verwürckter Straffe gezogen, auch alle dasjenige, was weitläufftig in öfters angeführten nächsten Abschide, so wohl wegen der Erathzieher, Posementirer und Goldschläger, als welche wieder die heilsamen Reichs-Abschiede und Münzordnungen das edle Metall vernichten, lediglich mit ihrer Arbeit den unziemenden luxum und Hofarth befördern und dem bono publico mercklichen Schaden, als auch des Körnen, Granuliren, Schmälzen, Silberkaufs und andern dergleichen enthalten, und hieher alles dessen Inhalts wiederholet wird, in genaue Obacht genommen und zur Execution ehstens mit Ernst befördert werden. Insonderheit zu dessen Facilitirung der Gebrauch des güldenen und silbernen Stückes, Spitzen, Schnüren, Knöpfen, Gallo nen, Posementen, Portten, Flittern, Bändern, Gebröhme und dergleichen denen Unterthanen bey gewisser Straff verbotthen und solche

Ober-Sächs. Crays. Abschide.      Aaa      Cor

Die Ausfuhr und Einschmelzen der guten Sorten, die Dratzieher 2c. betr.

*L. J. J. J.*